

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik und
den Masterstudiengang Physics an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BMPO/Physik –
Vom 7. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik und den Masterstudiengang Physics an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/Physik – vom 31. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Exkursionen und“ gestrichen.
2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Worten „Zugangskommission besteht aus“ das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Mindestens“ das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 2 zu beachten.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zeichen, das Wort und die Zahlen „§§ 8, 32 und 42“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 8“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Abweichend von Sätzen 1 bis 3 ist in Fällen des Abs. 2 Satz 4 ein Rücktritt von der Prüfung stets nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 6 und 7.

dd) Nach Satz 7 (neu) wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„⁸Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 3 zu beachten.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „vertrauensärztliche“ durch das Wort „(vertrauens-)ärztliche“ ersetzt.

4. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU beschäftigten hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** berechtigt, die in die Lehre in einem Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung eingebunden sind.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Mit Ausnahme der Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden. ²Prüfungen von Modulen, die in die Grundlagen- und Orientierungsprüfung eingebracht werden sollen, können einmal wiederholt werden, für die Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit gilt § 31 Abs 11. ³Prüfungen von Praktika können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum wiederholt werden muss. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ⁵Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht

eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁵Eine Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten vom Fach angeboten werden.“

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. ²Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums an; es gilt § 12 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 12 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ihren bzw. seinen Prüfungsstatus im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen. ²Etwaige Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ⁴Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁵Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

6. In § 51 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ³Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der BMPO/Physik in der Fassung vom 31. Juli 2023 Anwendung.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ³Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der BMPO/Physik in der Fassung vom 31. Juli 2023 Anwendung.